

Geröll

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der freimüthige und unparteiische schweizerische Schulbote**

Band (Jahr): - **(1832)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI und 88. 8. (6 gr.). Der Beurtheiler sagt: „Daß die Gesezkunde in unserem Volksunterricht so gut wie ausgeschlossen war, muß mit Recht als ein Uebelstand betrachtet werden, welcher schnelle Abhülfe erheischt. Denn einerseits ist es, rechtlich betrachtet, Unrecht, wenn man Vergehungen bestraft, bei welchen der Uebertreter des Gesetzes das positive Rechtsgesetz nicht kannte, und, weil ihm alle Gelegenheit fehlte, es oft nicht kennen konnte; anderentheils liegt aber auch wirklich in der Bekanntschaft mit den physischen Uebeln, welche die Justiz den Uebertretern der Rechtsgesetze zufügt, eine Abschreckung von Verletzung derselben; endlich soll der Mensch, Glied der Kirche und des Staates, nicht bloß sittlich, sondern auch rechtlich erzogen werden. Ja, ich würde aus diesem Grunde nicht bloß für einen zweckmäßigen Unterricht über die Strafgesetzgebung, sondern auch für eine Unterweisung der Jugend in der gesammten Landesgesetzgebung stimmen.“ Der Vorsteher der Aargauischen Kultur-Gesellschaft sprach es voriges Jahr in Schinznach aus, es sei Bedürfnis: „ein Büchlein, aus welchem der schweizerische Landmann sein Verhältniß als Staatsbürger, seine Rechte und seine Pflichten kennen lernen könne.“ Nun haben in Deutschland der Herzog von Anhalt-Deffau und der Fürst von Schwarzburg, im Gefühle eines ähnlichen Bedürfnisses bei ihren Landleuten, die Einführung des obgenannten Buches in ihre Volksschulen anbefohlen; der Beurtheiler desselben findet, daß es dem Bedürfnisse nur einem Theile nach abhelfen werde; für unser schweizerisches Landvolk paßt vielleicht jenes Buch nicht, auch möchte ein Unterricht über die Strafgesetze den Wünschen unserer Vaterlandsfreunde nicht genügen; ich verstehe dieses nicht, nehme mir aber als Schulbote die Freiheit, unsere Rechtskundigen hiedurch zu ersuchen, daß sie ihre Ansichten über diesen Gegenstand aufschreiben, und gefälligst für meinen Botensack rüsten wollen, damit ein Weg angebahnt werde, auf welchem das von jenem hochherzigen Aargauer angedeutete Bedürfnis befriedigt werden könne. Ob es nicht gut wäre, mit einem solchen Büchlein ein kleines Wörterbuch zur Erklärung der fremden Ausdrücke, welche in Zeitungen, öffentlichen Urkunden und Amtsschriften vorkommen und vom Landmann meistens falsch verstanden werden, zu verbinden?

G e r ö l l .

Die erste polytechnische Schule erhielt vermöge der kriegerischen Stellung des damaligen Frankreichs eine kriegerische Richtung, und die

meisten jener Feldherren und Offiziere, welche sich während der Kaiserregierung so große Berühmtheit erwarben, genossen hier ihre Ausbildung. Aus dieser kriegerischen Richtung ist aber eine rein technische oder kommerzielle Richtung geworden, wie sich dies in der berühmtesten Anstalt dieser Art, in dem polytechnischen Institute zu Wien, zu welchem Kaiser Franz I am 14ten Oktober 1816 den Grundstein legte, recht ausdrücklich zeigt. Der Friede und die Ruhe, deren Europa nach so langer Zeit der Unruhe und des Kriegsgetümmels nun 15 Jahre genossen, hat ähnliche Anstalten in großer Anzahl hervorgebracht, die sich verschiedene Namen beigelegt haben. Ich nenne unter denen, die in den drei letzten Jahren entstanden sind, die polytechnische Centralschule in München, die Gewerb- und Kunstschule in Stuttgart, den Kunst- und Handwerksverein im Herzogthum Altenburg, die polytechnischen Vereine zu Chemnitz und zu Leipzig, die Gesellschaft zur Beförderung des Gewerbfleisses und die Centralschule für Künste und Manufakturen zu Paris, die Handels- und Industrieschule zu Brüssel, das praktische technologische Institut zu St. Petersburg, die Real- und Gewerbschule zu Kopenhagen, Bern und Luzern; ja selbst in Spanien ist den Direktoren der königl. Tuchfabrik zu Alcoy erlaubt worden, in dieser Stadt auf ihre Kosten eine Realschule zu stiften.

In der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen trug am 20ten September 1830 ein Abgeordneter darauf an: „die Staatsregierung zu ersuchen, alle Anstalten für den Unterricht in den Bauwissenschaften, in der Landwirthschaft, in der Forstwirthschaft, und überhaupt alle Anstalten und Fonds für die wissenschaftliche Realbildung, in ein Ganzes zu vereinigen, und hiedurch die Errichtung einer höhern Central-Real-Schule ins Werk zu setzen.“ Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Antrag zum Wohle des hessischen Volkes werde angenommen und ausgeführt werden. Wann wird die Schweiz sich einer solchen Central-Real-Schule erfreuen können?

Ohne allgemeine Erziehung der Volksschullehrer ist keine allgemeine Erziehung des Volkes, ohne zureichend angewiesene Mittel aber weder das Eine, noch das Andere möglich. Die besten Statuten und Instruktionen bleiben leere Worte ohne die gesicherten Mittel der Ausführung.
